



LAUCHRINGEN

Unsere familienfreundliche Gemeinde

Satzung über den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder

(Kita-Betriebssatzung)

der Gemeinde Lauchringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 22.07.2010 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lauchringen (Kita-Betriebssatzung) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Lauchringen betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alterssegment von 3 Monaten bis zum Schuleintritt.

§ 2 Aufgabe der Einrichtung

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Satzung maßgebend. Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes und damit die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen wurden zum Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg aus- bzw. fortgebildet. Er ist eine Arbeitsgrundlage in den Kindergärten, auch wenn das Land Baden-Württemberg ihn nicht verbindlich eingeführt hat.

§ 3 Kindertageseinrichtungen, Betreuungsangebote

(1) Die Gemeinde Lauchringen unterhält nachstehende Kindertageseinrichtungen:

- Kindergarten St. Vinzenz mit Außenstellen
- Kleinkindertagesstätte Unterlauchringen (Betriebsbeginn: voraus. 01.09.2011)

(2) In diesen Einrichtungen werden folgende Betreuungsformen angeboten:

Kindergarten St. Vinzenz:

1. Regelgruppe:

Die Regelgruppe ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit einem Betreuungszeitrahmen von 30 Stunden/Woche (Montag / Freitag), 5 x 5 Stunden vormittags und 2 x 2,5 Stunden nachmittags.

2. Verlängerte Öffnungszeiten:

Die Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ ist ein Betreuungsangebot mit einem Betreuungszeitrahmen von durchgehend 6,25 Stunden täglich an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 31,25 Stunden/Woche, jeweils angeboten

- für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 3 Jahren (Kleinkindgruppe-VÖ)
- für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergartengruppe-VÖ)

3. Ganztagesgruppe

Die Betreuungsform „Ganztagesgruppe“ ist ein Betreuungsangebot mit einem Betreuungszeitrahmen von durchgehend 10 Stunden täglich an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden/Woche, jeweils angeboten

- für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 3 Jahren (Kleinkinderganztagesgruppe)
- für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergartenganztagesgruppe)

Kleinkindertagesstätte Unterlauchringen:

1. Verlängerte Öffnungszeiten:

Die Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ ist ein Betreuungsangebot mit einem Betreuungszeitrahmen von durchgehend 6,25 Stunden täglich an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 31,25 Stunden/Woche, angeboten für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 3 Jahren (Kleinkindgruppe-VÖ).

2. Ganztagesgruppe

Die Betreuungsform „Ganztagesgruppe“ ist ein Betreuungsangebot mit einem Betreuungszeitrahmen von durchgehend 10 Stunden täglich an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden/Woche, angeboten für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 3 Jahren (Kleinkinderganztagesgruppe)

§ 4 Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden entsprechend den jeweiligen Platzkapazitäten Kinder, die in Lauchringen ihren Hauptwohnsitz haben, aufgenommen. Auswärtige Kinder können, sofern das Platzangebot für die Versorgung der in Lauchringen mit Hauptwohnsitz wohnenden Kinder ausreicht, ebenfalls aufgenommen werden. Für jedes Kind ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der Personensorgeberechtigten erforderlich. Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist die Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung gem. § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KITaG). Kinder mit und ohne Behinderungen werden in gemeinsamen Gruppen betreut, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Gemeinde Lauchringen als Trägerin der Kindertageseinrichtungen. Die Personensorgeberechtigten erhalten rechtzeitig vor dem Aufnahme Termin des Kindes in die Kindertageseinrichtung eine Platzzusage. Im Rahmen des Aufnahmegerätschs wird mit den Personensorgeberechtigten ein Aufnahmevertrag geschlossen.

- (2) Aufnahme in die Kleinkindertagesstätte bzw. altersgemischten Gruppe:

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in eine Kindertageseinrichtung besteht erst ab dem 01.08.2013 ein gesetzlicher Rechtsanspruch. Die Aufnahme eines Kindes in die Kleinkindertagesstätte erfolgt daher nach den im Sozialgesetzbuch VIII festgelegten für die Gemeinden verbindlich erklärten Kriterien (§§ 24 u. § 24a SGB VIII) sowie nach den Regelungen des Kleinkindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KITAG).

Die Buchung der Ganztagesbetreuung an Einzeltagen ist auch in Verbindung mit der Betriebsform (VÖ) an den übrigen Wochentagen als Dauerbelegung möglich, sofern entsprechende Platzkapazitäten vorhanden sind, auf Dauer feste Betreuungstage gebucht werden und das Kind mindestens im Wochenzeitrahmen der Betriebsform (VÖ) in der Einrichtung betreut werden kann.

(3) Aufnahme in den Kindergarten

Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt besteht ein gesetzlicher Rechtsanspruch für den Besuch einer Tageseinrichtung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit oder einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Der erste Kindergartentag des Kindes wird zwischen der Gemeinde Lauchringen als Trägerin und den Personensorgeberechtigten im Aufnahmegespräch festgelegt. Die Aufnahme in den Kindergarten mit Ganztagesbetreuung richtet sich nach der sozialen Dringlichkeit. Die Buchung der Ganztagesbetreuung an Einzeltagen ist auch in Verbindung mit der Betriebsform (VÖ) an den übrigen Wochentagen als Dauerbelegung möglich, sofern entsprechende Platzkapazitäten vorhanden sind, auf Dauer feste Betreuungstage gebucht werden und das Kind mindestens im Wochenzeitrahmen der Betriebsform (VÖ) in der Einrichtung betreut werden kann.

(4) Mitteilungspflichten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der eigenen Telefonnummer/n der Gruppenleitung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 5 Wechsel der Betreuungszeit, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Bietet eine Kindertageseinrichtung wahlweise verschiedene Betreuungszeiten an, ist ein Wechsel zwischen den Betreuungszeiten auf Antrag zu Beginn des nächsten Monats möglich, sofern Kapazitäten vorhanden sind und der Betreuungsformwechsel zwei Wochen vor Eintritt des Wechsels beantragt wird. Die Bestätigung des Wechsels der Betreuungszeit erfolgt durch die Gemeinde Lauchringen als Träger der Einrichtung.

(2) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis durch schriftliche Kündigung des Aufnahmevertrages grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beenden. Die besonderen Regelungen in den Abs. 4 und 5 gehen dieser allgemeinen Kündigungsregelung vor. Die Kündigungsfrist läuft ab dem Tag des Eingangs der Kündigung bei der Gemeinde Lauchringen.

(3) Die Gemeinde Lauchringen als Trägerin der Kindertageseinrichtungen kann ein Betreuungsverhältnis durch schriftliche Kündigung des Aufnahmevertrages mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beenden. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen;
- die Einschätzung der Gruppenleitung und der Trägerin, dass das Kind besonderer Hilfe bedarf, welche die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann;
- die Tatsache, dass das Kind oder die Personensorgeberechtigten die Hausordnung nicht einhalten und dadurch den geordneten Betrieb der Kindertageseinrichtung wiederholt in unzumutbarer Weise gestört haben;
- die Nichtentrichtung der Betreuungsgebühren (Elternbeitrag) für drei Monate bzw. einem Rückstand in dieser Höhe;

- die Tatsache, dass auch nach einem mit der Trägerin geführten Einigungsgespräch nicht auszureichende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Gruppenleitung der Kindertageseinrichtung über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Kindertageseinrichtung bestehen.

- (4) Für Kinder, die aufgrund der Vollendung des 3. Lebensjahres aus der Kinderkrippe oder altersgemischten Gruppe ausscheiden, ist eine Kündigung des Aufnahmevertrages nicht erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Wechsel in einen anderen Kindergarten, oder, falls das Kind nicht in einen anderen Kindergarten wechselt, spätestens zum Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (5) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule überwechseln, ist eine Kündigung des Aufnahmevertrages nicht erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Wechsel (Ende Kindergartenjahr) in die Schule. Bei einem Wechsel in einen Kindergarten eines anderen Trägers oder bei Wegzug gilt die allgemeine Kündigungsregelung nach Absatz 2.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt

§ 6 Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Die Kinder sollen nicht vor der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen. Sie sollen pünktlich mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.
- (3) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, sind die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Kindertageseinrichtung und der sonstigen Schließungstage (z.B. Betriebsausflug, pädagogische Tage) geöffnet. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Muss eine Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon umgehend unterrichtet. Die Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder im Zuge von Arbeitskampfmaßnahmen geschlossen werden muss.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelung des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr;

- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken -Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
 - (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
 - (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
 - (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.
 - (8) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde. Dies gilt auch für evtl. anwesende andere Kinder, z.B. Geschwisterkinder.

§ 9 Unfallversicherung, Haftung

- (1) Die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind nach § 2 des Siebten Buches Sozial-Gesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert, insbesondere
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung;
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung;
 - während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, müssen den pädagogisch tätigen Mitarbeitern/innen unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, sofern nicht vorhanden, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG). Die Elternbeiräte unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zu den Personensorgeberechtigten her.

§ 11 Elternbeitrag

Von den Personensorgeberechtigten ist für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen eine Gebühr zu zahlen (Elternbeitrag). Die Elternbeiträge werden durch die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung) geregelt.

§ 12 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenbetriebssatzung der Gemeinde Lauchringen vom 08.11.2001 mit allen Änderungen außer Kraft.

Lauchringen, den 22.07.2010

Thomas Schäuble Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 30.07.2010

Inkrafttreten der Satzung am 01.09.2010

Anzeige der Satzung bei der RA-Behörde am 30.07.2010